

Es ist schade, daß der Verfasser das von Jos. Noval O. P. herausgegebene, ausführliche Werk: „Commentarium in Codicem jur. can. Lib. IV. De Processibus“ nicht mehr benutzen konnte. Auf dem Gebiete des kirchlichen Prozeßrechtes gilt Noval in römischen Kreisen als erstklassige Autorität, wie ich mich persönlich überzeugen konnte. Und in der Tat ist sein Werk, dessen 2. Band binnen kurzem erscheinen wird, ein ganz vorzügliches, ja wohl bisher der beste analytische Kommentar des L. IV, De Processibus.

Bei der sorgfältigen Lektüre des Werkes sind mir folgende Punkte aufgefallen als Verbesserungsbedürftig für eine Neuauflage: In einer Monographie über das kirchliche Prozeßrecht dürfte es erwünscht sein, neben einer allgemeinen geschichtlichen Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und des Verfahrens auch bei den einzelnen Instituten oder Abschnitten eine besondere, kurze, geschichtliche Entwicklung anzuführen, wie das Noval, Wenzl, Lega auch tun. — Dr. Wynen ist nicht Auditor Rotae, wie S. 8, Nota 1, gesagt wird, sondern bloß Advokat. — S. 109 wird gesagt: „Die Klage aus laesio enormis (can. 1684, § 2) erlischt nach zwei Jahren.“ Dies entspricht nicht dem Sinn des angeführten Kanon. — S. 143: Daß Ungetaufte und Häretiker in der Regel nicht zum Zeugniß in kirchlichen Prozessen zugelassen sind, dürfte sich wohl kaum aus dem zitierten can. 2027, § 1, ergeben. — S. 166 wird gesagt, die Wiedereinsetzung in den früheren Stand (des wegen Contumacia Verurteilten) kann nur innerhalb vier Monaten begehrt werden. Es muß nach can. 1847 heißen: innerhalb drei Monaten (trimestre). Das auf S. 187, n. 4 b) Gesagte gilt nicht für die gewährte, sondern für die er-suchte restitutio in integrum (vgl. can. 1907). Auf S. 213 wird gesagt, daß das impedimentum criminis seiner Natur nach als öffentliches Ehehinder-nis gelte. Ist das wohl ohne Einschränkung richtig? Das gleiche gilt von der Behauptung auf S. 266, daß die Suspension in der Regel auf ge-richtlichem Wege ausgesprochen werde. Ferner von der Behauptung auf S. 34: Zensuren können außergerichtlich, Vindikationsstrafen nur im Wege eines gerichtlichen Verfahrens verhängt werden. Auch enthält der angeführte can. 1576, § 1, n. 2, nichts zum Beweise für diese Ansicht. Könnte nicht zum Beispiel der Bischof die Vindikationsstrafe der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses außergerichtlich verhängen? — Nicht genau oder doch miß-verständlich ist, wenn auf S. 40 gesagt wird: „Für Prozesse über die Un-gültigkeit einer Profess ist die S. C. de Rel. zuständig.“ Der zitierte can. 251 sagt ausdrücklich, daß diese Congregation gar keine Prozesse führt, sondern „quaestiones omnes sua competentiae in linea disciplinari dirimit“. Das-selbe gilt von der Congregatio Orientalis (can. 257, § 3). Ebenso ist es nicht genau, wenn S. 47 gesagt wird, daß das forum delicti commissi auch für Regulare gelte, die außerhalb ihres Klosters ein Delikt begangen haben. Der zitierte can. 616, § 2, sagt ausdrücklich, daß solche Regulare nur dann vom Ordinarius loci bestraft werden können, „si non a proprio su-piori premonito puniantur“.

Diese und noch einige andere kleine Aussetzungen, die ich mir notiert habe, sollen der wirklich gediegenen Arbeit Eichmanns keinen Eintrag tun. Bei der Erstauflage eines Werkes passieren wohl jedem Autor kleine Versehen.

Freiburg (Schweiz). Dr. Brümmer O. P., Univ.-Prof.

5) **Katholische Wirtschaftsmoral.** Von Dr. theol. et oec. publ. Franz Xaver Eberle, Domkapitular in Augsburg. 8° (VIII u. 118). Frei-burg i. Br. 1921, Herder. M. 20.—

Im modernen Wirtschaftsleben ist der Kampf um die ethischen Grund-sätze in den Vordergrund gestellt. Der Materialismus als Weltanschauung hat auf wirtschaftlichem Gebiete verlangt, da die Not der Zeit lauter denn je predigt, daß auch die materielle Wohlfahrt der Völker vom Grade der Mor-alität im Volks- und Wirtschaftsleben abhängig ist. — Von diesen Gedanken geleitet, beleuchtet der Verfasser die Brüchigkeit und Unwahrheit der man-

monistischen Wirtschaftsordnung und verteidigt, auf bewährte Autoren fügend, die Richtigkeit der auf christlich-solidaristischer Grundlage ruhenden ökonomischen Ordnung, indem er mit Routine und großer Sachkenntnis die Grundlage und die Einzelsforderungen der katholischen Wirtschaftsmoral, wie Arbeit, Kapitalismus, gerechter Lohn, Zins und Grundrente, gerechter Preis, Streit, Eigentum u. s. w. meisterhaft zur Darstellung bringt. Das Buch wird für Vereinszwecke und für den Unterricht an höheren Schulen ausgezeichnete Dienste leisten.

Wien.

Zehentbauer.

6) **Ehrengabe deutscher Wissenschaft.** Dargeboten von kath. Gelehrten, herausgeg. von Franz Fesler Mit 34 Bildern. Lex. 8° (XX u. 858; 7 Bildertafeln). Freiburg i. Br. 1920, Herder. Geb. in Leinw. M. 250.—

„Dem Prinzen Johann Georg Herzog zu Sachsen zum 50. Geburtstag gewidmet!“ Auch ein Lichtblick in der jehigen vom pseudo-demokratischen Taumel ergriffenen Zeit. 50 aufrechte Männer der Wissenschaft haben sich zusammengetan, „dem Fürsten aus altem, ruhmreichem Stamme, dem würdigen Vertreter hohen, wissenschaftlichen Strebens, dem gelehrt Enkel und Geisteserben eines Philalethes ein ragendes Denkmal treuer Dankbarkeit und rüchhaltloser Anerkennung“ darzubringen. Den Reigen eröffnen mit Auffäßen über „Religion und Kirche“ fünf Kirchenfürsten unter Vortritt von zwei Kardinälen; als sechster kommt nachträglich noch ein Missionär (Hennemann von Kamerun); zwölf Gelehrte mit klingenden Namen leisten ihnen gleichsam Assistenz, wie Nikel, Pohle, Bahn, Herwegen, Lemmens, Baumstark. Folgt die Abteilung „Kunst“, betreut von anderen, 13 Jüngern und Meistern; wir begegnen da Namen wie Kreitmaier, Wilpert Kaufmann, Swoboda, Pastor, Muth, Neuwirth. Beiträge zur „Literatur“ bringen fünf Mann, darunter Krebs und Kosch: Homer, Dante, Ad. Stifter werden gewürdigt. Kirsch, Grisar, Grauert, Chесs, Cardauns, Spahn mit fünf anderen pflegen die „Geschichte“. Unter der Rubrik „Beschiedenes“ schließen den Zug A. Rademacher, E. Wasemann und Seb. v. Der, letzterer als einstiger Erzieher des Feierten setzt dem Monument die Krone auf mit einer allerliebsten Schilderung des Lebens und Treibens seinerzeit in der Familie des Prinzen Georg zu Hohenzollern.

Es würde zu weit führen, alle Auffäße im einzelnen hier besprechen zu wollen. Für ihre Gediegenheit und Zuverlässigkeit bürgen zumeist schon die Namen der Verfasser. Manche haben allgemeinere, sozusagen programmatiche Bedeutung. So „Protoevangelium und Weltgeschichte“ (Erzbischof Faulhaber, geistreich und tiefsinnig, wie immer), „Um die Seele unseres Volkes“ (Bischof Keppler), „Kant und die Gottesbeweise“ (Baumgartner), „Aufgaben und Ziele der Dogmatik in der Gegenwart“ (Pohle), „Die wissenschaftliche Befähigung für die Amtsführung des Klerus nach dem neuen Codex iuris can.“ (Herausgeber), „Theologische Grundbegriffe der kirchlichen Kunst“ (Kreitmaier), „Michelangelos Schönheitsideal“ (Neuß), „Die wissenschaftlichen Aufgaben des Katholizismus und die Göres-Gesellschaft“ (Rademacher), „Ideal Naturauffassung einst und jetzt“ (Wasemann). Besonderes Interesse dürften noch beanspruchen: „Taulers Mystik in ihrer Stellung zur Kirche“ (Bahn), die als völlig korrekt dargetan wird; „Das katholische Missionswerk unter den Hohenzollernkaisern“ (Louis); „Leben, Lebensweisheit und Lebenskunde Basilus d. G.“ (Wittig); „Die Bischofswahl bei Diongenes“ (Göller); „Jugendbriefe Georgs v. Hertling“ (Spahn).

Nun ein kleiner Beitrag zur Verbesserung des großen Denkmals. S. 734, Anm. 9: „temere fosse an (verschrieben statt: ad?) irritarlo . . .“ Ist vielmehr verlesen statt: un. — S. 738 oben ist der Satz: „Die von Meier unangesuchten“ verstimmt bis zur Unverständlichkeit. Sonst macht die Ausstattung dem bekannten Verlag alle Ehre.

Linz-Freinberg.

J. Schellauß S. J.